

S A T Z U N G

über die Veränderung von Ansprüchen - Stundung, Niederschlagung, Erlass

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 542) und Nummer 46 der Anlage des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130, 136), § 16 der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemKVO LSA) vom 11.12.1991 (GVBl. LSA S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 542) und Nummer 48 der Anlage des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130, 136) in der am 31.12.2005 geltenden Fassung, §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613), § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) und der Hauptsatzung der Stadt Thale vom 28.08.2005 (bekanntgegeben im Thale-Kurier vom 30.09.2005, Seite 9) hat der Stadtrat der Stadt Thale auf seiner Sitzung am 22.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldansprüche der Stadt Thale soweit nicht sonstige rechtliche Vorschriften vorliegen.

§ 2 Stundung

1. Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruches hinausgeschoben wird.
2. Einem Zahlungspflichtigen kann auf Antrag unter Darlegung der Gründe und Nachweise hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse widerruflich und befristet Stundung gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für ihn bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Ab einem Geldanspruch von mehr als 50,00 € ist der Antrag im zuständigen Amt der Stadt Thale schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift durch den zuständigen Bearbeiter aufzunehmen.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

3. Die Gewährung einer Stundung erfolgt entweder durch die Festlegung einer Stundungsfrist oder durch die Einräumung von Teilzahlungen. In beiden Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Darin ist festzuhalten, dass die Stundungseinräumung als widerrufen gilt und dadurch die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
4. Gestundete Beträge sind gemäß § 33 GemHVO LSA regelmäßig mit 2,0 Prozent über den Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zum Abschluss der Stundungsvereinbarung beziehungsweise gemäß § 238 der

Abgabenordnung mit 0,5 Prozent für jeden vollen Monat zu verzinsen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Bei verzinslichen Forderungen – Zinsen auf eine bereits verzinsten Forderung - ist ein Zinssatz von 1 Prozent über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz anzusetzen.

Eine Festsetzung der Zinsen erfolgt nur dann, wenn sie mindestens 10,00 € betragen.

Von der Erhebung kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

5. Jede gewährte Stundungsvereinbarung ist der Finanzverwaltung umgehend in Kopie vorzulegen.

§ 3 Niederschlagung

1. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches abgesehen wird, ohne auf den Anspruch zu verzichten.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Zahlungspflichtigen.

Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich.

2. Im Falle einer befristeten Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung des Anspruches - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Verjährung ist in jedem Fall rechtzeitig zu unterbrechen.

3. Ist anzunehmen, dass die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruches abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung).

Dasselbe gilt, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Eine unbefristete Niederschlagung bedeutet keinen endgültigen Verzicht auf den Anspruch.

4. Die niedergeschlagenen Beträge sind in einer Niederschlagungsliste festzuhalten.

Diese Niederschlagungsliste wird in dem jeweiligen Amt geführt. In angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) hat eine Überprüfung der befristet niedergeschlagenen Ansprüche stattzufinden, (z. B. erneuter Beitreibungsversuch).

Sofern der niederschlagende Betrag bereits zum Soll gestellt ist, hat das zuständige Amt der Finanzverwaltung eine Absetzungs-Anordnung zu erteilen.

§ 4 Erlass

1. Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der ein Anspruch niedriger festgesetzt oder auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch ganz oder teilweise.
2. Ansprüche der Stadt Thale dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeutet.
Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Gefahr besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

§ 5 andere Regelungen

Die in anderen Gesetzen oder Verordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für öffentliche Abgaben.

§ 3 Zuständigkeit

1. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen entscheidet:
 - a) nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 16 der Hauptsatzung der Stadt Thale der Stadtrat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt;
 - b) nach § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 der Hauptsatzung der

Stadt Thale der Hauptausschuss, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt und nicht mehr als 25.000,00 € beträgt und

- c) nach § 9 Abs. 2 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Thale der Bürgermeister, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
2. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadt Thale wird bis zu folgenden Höchstbeträgen auf die Amtsleiter/innen delegiert:
Stundungen 2.500,00 €
Niederschlagung (befristet oder unbefristet) 1.000,00 €
Erlass 500,00 €
3. In allen Fällen, in denen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass zu entscheiden ist, ist der Leiter der Finanzverwaltung zu beteiligen.
Er hat alle entsprechenden Vorgänge mitzuzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss 12/2001 über die Veränderung von Ansprüchen außer Kraft.
Thale, den 28.05.2008



Thomas Balcerowski, Bürgermeister

